

# Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „Am Schlee“

Entwicklung eines Wohnbaugebietes in Rosendahl-Holtwick

bearbeitet für: **Gemeinde Rosendahl**  
**Hauptstraße 30**  
**48720 Rosendahl**

bearbeitet von: **öKon GmbH**  
**Liboristr. 13**  
**48155 Münster**  
Tel.: 0251 / 13 30 28 10  
Fax: 0251 / 13 30 28 19  
**23. November 2015**





## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorhaben und Zielsetzung .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen und Ablauf .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Untersuchungsgebiet .....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Fachinformationen .....</b>	<b>6</b>
4.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW .....	6
4.2	Fundortkataster @LINFOS .....	6
4.3	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q 39084 (Ahaus).....	7
<b>5</b>	<b>Faunistische Erfassungen 2015 .....</b>	<b>8</b>
5.1	Methodik .....	8
5.2	Ergebnisse .....	9
<b>6</b>	<b>Wirkfaktoren der Planung .....</b>	<b>11</b>
<b>7</b>	<b>Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen .....</b>	<b>11</b>
7.1	Arten der halboffenen Kulturlandschaft .....	11
	Vertiefende Betrachtung Steinkauz .....	12
<b>8</b>	<b>Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen .....</b>	<b>15</b>
<b>9</b>	<b>Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung .....</b>	<b>15</b>
<b>10</b>	<b>Artenschutzrechtliche Protokolle .....</b>	<b>16</b>
<b>11</b>	<b>Literatur.....</b>	<b>17</b>
<b>12</b>	<b>Anhang – Artenschutzrechtliche Protokolle .....</b>	<b>19</b>
12.1	Steinkauz.....	19
12.1	Allerweltsarten (häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand).....	20



**Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Plangebiet (grob umgrenzt, rote Linie) und angrenzendes Umfeld ..... 6

Abbildung 2: potenziell hochwertige Flächen für planungsrelevante Arten der halboffenen Siedlungsränder ..... 10

Abbildung 3: Suchraum für Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung des bestehenden Steinkauzrevieres ..... 14

**Tabellenverzeichnis**

Tab 1: Zusammenfassende Übersicht der Verbotstatbestände für Arten der halboffenen Kulturlandschaft..... 15



## 1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Gemeinde Rosendahl plant die Entwicklung eines Neubaugebietes in der Gemeinde Rosendahl, Ortsteil Holtwick. In dem Neubaugebiet sollen Baugrundstücke überwiegend für Einfamilienhausbebauung, daneben auch für Mehrfamilienhausbebauung mit bis zu vier Wohneinheiten ausgewiesen werden. Bei durchschnittlichen Grundstücksgrößen von 500-800 qm können im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes ca. 12-14 Baugrundstücke realisiert werden.

Für das Vorhaben ist die Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plan) notwendig. Die Schritte der Bauleitplanung die zur Aufstellung des Bebauungsplanes sind nach § 2 Abs. 4 BauGB einer Umweltprüfung zu unterziehen, bei der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln sind. Die Umweltprüfung umfasst auch eine Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen, welche in der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung detailliert beschrieben werden.

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) geschützte sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung wurden zunächst vorhandene Daten nach Aktenlage recherchiert. Im Vorfeld der artenschutzrechtlichen Prüfung lagen Hinweise auf eine Präsenz von Steinkäuzen vor (Steinkauzröhre in südlich benachbartem Grünland mit alten Obstbäumen bekannt, Mitteilung durch Antragsteller). Der Eingriffsort und die möglicherweise vom Eingriff betroffene Umgebung wurden daher im Rahmen von drei Begehungen im Jahr 2015 besichtigt, die gezielt der Überprüfung eines Steinkauzvorkommens galten und außerdem für eine Potenzialeinschätzung für andere planungsrelevante Arten herangezogen werden können.

Im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Prüfung soll geklärt werden, ob durch das Planvorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden können (Stufe I). Im Bedarfsfall und soweit möglich werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte konzipiert (Stufe II).

## 2 Rechtliche Grundlagen und Ablauf

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

*"Es ist verboten,*



1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (**Tötungsverbot**)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“ (**Störungsverbot**)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ (**Schädigungsverbot**)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: MKULNV NRW 2010, verändert):

**Stufe I: Vorprüfung** (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

**Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

**Stufe III: Ausnahmeverfahren**

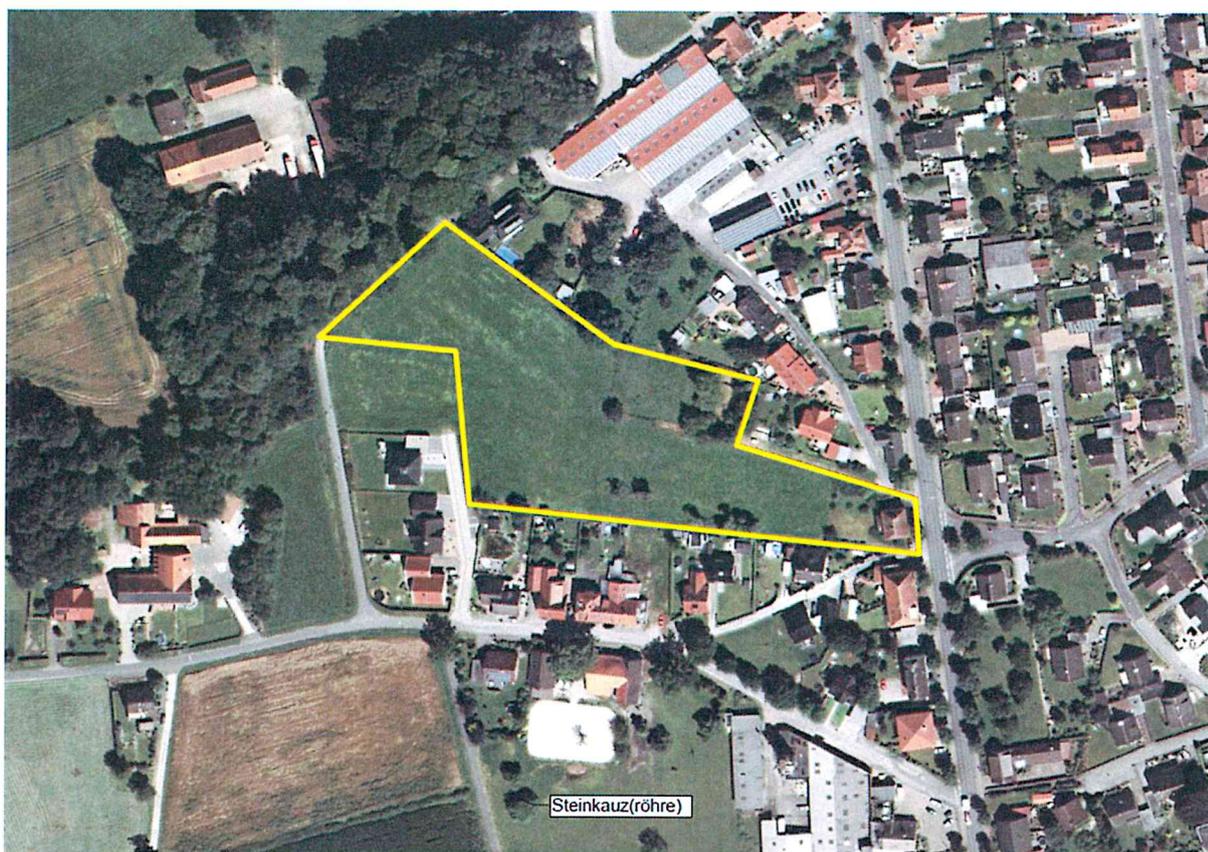
In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

### 3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst im Wesentlichen das 2,4 ha große Plangebiet sowie eine Obstwiese rund 100 m südlich des Plangebietes, für die ein Steinkauzvorkommen überprüft werden sollte. Zur Einschätzung von Potenzialen wurde außerdem das nähere Umfeld in Augenschein genommen.

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand der Ortslage Holtwick auf dem Gemeindegebiet der dreigliedrigen Gemeinde Rosendahl, welche sich aus den Ortsteilen Holtwick im Westen, Osterwick (zentral) und Darfeld im Osten zusammensetzt und einige Kilometer nördlich der Stadt Coesfeld liegt.

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen eine Intensivgrünlandfläche, außerdem ein Wohngebäude sowie eine kleine Anzahl einzeln stehender einheimischer, standortgerechter Gehölze (Bäume und Sträucher).



**Abbildung 1: Plangebiet (grob umgrenzt, rote Linie) und angrenzendes Umfeld**

Südlich des Plangebietes ist außerdem eine Steinkauzröhre gekennzeichnet, Darstellung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Luftbild z.T. veraltet – einige im Luftbild erkennbare Gehölze sind nicht mehr vorhanden.

## 4 Fachinformationen

### 4.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im näheren Umfeld des Vorhabens (500 m-Radius) ist kein gesetzlich geschütztes oder schutzwürdiges Biotop vorhanden (LANUV NRW 2015b).

Teile des Plangebietes und der Umgebung sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes LSG-Holtwick. Das Plangebiet und das 500 m Umfeld umfassen keine weiteren Schutzgebietskategorien.

### 4.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkatasters @LINFOS überprüft.



Die Recherche in der Datensammlung zur Landschaftsinformation des Landes NRW führte zu keinem Ergebnis, für den Planungsraum ist im @LINFOS keine planungsrelevante Art verzeichnet (LANUV NRW 2015c).

### 4.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q 39084 (Ahaus)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2005).

Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Flughautfledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer / Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2015a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region und entspricht dem Messtischblattquadranten Q 39084 (Ahaus). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 31 planungsrelevante Tierarten aus 3 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nur ein Teil im Planbereich auftreten kann (siehe Tab. 1).

**Tab. 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q 39084 (Ahaus)**

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkungen
	<b>Säugetiere</b>			
1.	<b>Breitflügelfledermaus</b>	<b>Art vorhanden</b>	G↓	
2.	<b>Zwergfledermaus</b>	<b>Art vorhanden</b>	G	
	<b>Vögel</b>			
1.	Baumpieper	sicher brütend	U	
2.	Bekassine	rastend	G	
3.	Feldlerche	sicher brütend	U↓	
4.	<b>Feldsperling</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>U</b>	
5.	<b>Gartenrotschwanz</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>U</b>	
6.	Graureiher	sicher brütend	G	
7.	Habicht	sicher brütend	G↓	
8.	Kiebitz	sicher brütend	U↓	
9.	Kleinspecht	sicher brütend	U	
10.	Kuckuck	sicher brütend	U↓	
11.	Mäusebussard	sicher brütend	G	
12.	<b>Mehlschnalbe</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>U</b>	
13.	Mittelspecht	sicher brütend	G	
14.	Nachtigall	sicher brütend	G	
15.	<b>Rauchschnalbe</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>U</b>	
16.	Rebhuhn	sicher brütend	S	



	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkungen
17.	<b>Schleiereule</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>G</b>	
18.	Schwarzspecht	sicher brütend	G	
19.	<b>Sperber</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>G</b>	
20.	<b>Steinkauz</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>G↓</b>	
21.	<b>Turmfalke</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>G</b>	
22.	Turteltaube	sicher brütend	S	
23.	Wachtel	sicher brütend	U	
24.	Waldkauz	sicher brütend	G	
25.	Waldlaubsänger	sicher brütend	U	
26.	<b>Waldohreule</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>U</b>	
27.	Waldschnepfe	sicher brütend	G	
28.	Wiesenpieper	sicher brütend	S	
	<b>Amphibien</b>			
1.	Laubfrosch	Art vorhanden	U↑	

Quelle: LANUV NRW 2015a (verändert)  
 potenziell im Wirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert  
 G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, + = vorhanden, - = nicht nachgewiesen, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,  
 ↑ = Tendenz sich verbessernd, unbek. = unbekannt  
 ATL = atlantische Region, KON = kontinentale Region

Verschiedene planungsrelevante Arten (nach KIEL 2005) sind nicht in den Listen der planungsrelevanten Arten für die Messtischblätter (LANUV NRW 2015a) aufgeführt, obwohl ein Vorkommen vorstellbar ist. Auch diese Arten werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung bei potenzieller Betroffenheit berücksichtigt.

## 5 Faunistische Erfassungen 2015

Das UG wurde an drei Terminen besichtigt. Die Begehungen fanden am 12.05., 18.05. und 03.06.2015 statt und dienten insbesondere der Inaugenscheinnahme der überplanten Fläche und der Überprüfung einer Steinkauzpräsenz im Umfeld der Planung.

### 5.1 Methodik

An insgesamt drei Terminen wurden das Plangebiet und die Umgebung – insbesondere die Obstwiese mit Steinkauzröhre – auf eine Präsenz von Steinkäuzen untersucht. Hierzu wurden mögliche Brutplätze aufgenommen und die Obstbäume sowie vor allem die in Abbildung 1 dargestellte Steinkauzröhre als mutmaßliches Revierzentrum / Brutplatz bei günstiger Witterung am Tage observiert.

Die Begehungen fanden an folgenden Tagen statt:

- 12.05.2015,
- 18.05.2015 und
- 03.06.2015.

Ergänzend wurde auf mögliche sonstige Vorkommen planungsrelevanter Arten geachtet und die Potenziale des Umfeldes für den Steinkauz und sonstige planungsrelevante Arten eingeschätzt. Da der Raumbedarf für brütenden Steinkäuze mit <10 – 50 ha angegeben wird (entspricht Kreisfläche mit Radius = 399 m), wurde ein Radius von ~400 m um die potenziell besiedelte Steinkauzröhre genauer auf die Nutzbarkeit des Raumes durch Steinkäuze sowie durch andere potenziell vorkommende planungsrelevante Arten untersucht. Zufällige Artnachweise planungsrelevanter Arten im Rahmen der Inaugenscheinnahme wurden dabei notiert.



## 5.2 Ergebnisse

Die Präsenz des Steinkauzes im Umfeld der Planung konnte per Sichtnachweis bestätigt werden. Ein zur Brutzeit unmittelbar neben der in Abbildung 1 gekennzeichneten Steinkauzröhre wachsender und bei Annäherung warnender und schließlich fliehender Steinkauz lässt auf eine Revierbesetzung und eine Brut in der Röhre schließen (03.06.2015). Im Rahmen der Zufallsfundaufnahme wurden keine planungsrelevanten Arten festgestellt.

Im Rahmen der Potenzialerschließung wurden auch die Nutzbarkeit und mögliche Funktionen von Flächen für das nachgewiesene Steinkauzrevier untersucht. Im 400 m-Radius um die Steinkauzröhre als Revierzentrum des festgestellten Revieres sind anteilig Flächen / Strukturen mit hoher Wertigkeit für Steinkäuze und ggf. andere Arten der halboffenen Kulturlandschaft / Siedlungsränder (z.B. Turmfalke, Feldsperling, Schleiereule, Gartenrotschwanz, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus) vorhanden – zu den für diese Arten (potenziell) hochwertigen Flächen zählen im Wesentlichen:

- Teilfläche 1: zum Zeitpunkt der Begehung von Pferden beweidetes Grünland mit alten Obstbäumen und der besiedelten Steinkauzröhre,
- Teilfläche 2: von Schafen beweidetes Grünland mit alten Obstbäumen und einer möglicherweise von Steinkauz oder Dohle besetzten Nistkastens
- Teilfläche 3: von Schafen beweidetes Grünland innerhalb des Plangebietes,
- Teilfläche(n) 4: Grünland mit linearen Gehölzstrukturen
- Teilfläche(n) 5: Waldränder, z.T. mit vorgelagerter Grünlandfläche.

Die Teilflächen sind in der untenstehenden Abbildung grob verortet. Der Wert unterscheidet sich je nach Art. So sind die Teilflächen 5 für Steinkauz weitgehend unbedeutend, stellen für Turmfalken oder Waldohreulen ggf. aber günstige Nahrungsflächen dar.



**Abbildung 2: potenziell hochwertige Flächen für planungsrelevante Arten der halboffenen Siedlungsränder**

(unmaßstäblich) © Geobasis NRW 2015), nummerierte Flächen = für Arten der halboffenen Kulturlandschaft hochwertig eingeschätzte Flächen

Weitere Flächen besitzen mittlere Wertigkeiten. Dies betrifft alle sonstigen Grünlandflächen, randlich gelegene, strukturreiche und extensiv genutzte Gärten und teilweise die Gehöfte bzw. deren (Alt)Gebäude, Misthaufen, Altbäume.

Von potenziell geringer Wertigkeit (als allgemeiner, wenig bedeutsamer Lebensraum) sind für die genannten Arten die intensiv genutzten Ackerflächen und straßenbegleitenden Baumreihen des Gebietes, wobei zumindest die Ackerflächen temporär nach der Aussaat und nach der Ernte, ggf. als zwischenzeitliche Brache, temporär eine hohe Bedeutung für entsprechende Flächen erreichen können.



Zufällige Nachweise weiterer planungsrelevanter Arten blieben aus. Da ein Ausschluss der genannten planungsrelevanten Arten aufgrund der geringen Anzahl von Begehungen bzw. nicht durchgeführten Abend- / Nachtbegehungen nicht ausgeschlossen werden kann, ist im Rahmen der Bewertung von einer Präsenz im UG auszugehen (worst case-Annahme auf der Grundlage einer Potenzialstudie).

## 6 Wirkfaktoren der Planung

Planungsrelevante Arten können von verschiedenen Vorhaben durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung,
- Barrierewirkung / Zerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod) und
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).

Die Planung bedingt eine Flächeninanspruchnahme, darunter u.a. Grünland, Bäume, Sträucher und Gebäude. Unter Umständen können hiervon (Teil-)Lebensräume planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten halboffener Kulturlandschaft, wie z.B. Steinkauz, Turmfalke, Feldsperling, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und weitere, betroffen sein.

Als Hauptwirkfaktoren sind

- ein möglicher (unmittelbarer) Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen / Baumquartieren) planungsrelevanter Vögel und Fledermäuse durch die Rodung von Gehölzen
- ein möglicher Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (indirekt durch Verlust essenzieller Teilebensräume - essenzielle Nahrungsflächen, Rückzugsräume / Puffer zu Störquellen o.ä.) im Zusammenhang mit der großflächigen Inanspruchnahme von Grünland am Siedlungsrand und
- eine mögliche Tötung Gehölz bewohnender Vögel und Fledermäuse im Zuge der Gehölzbeseitigung

zu berücksichtigen.

Bewertet werden hierfür jeweils die Auswirkungen auf Arten der halboffenen Kulturlandschaft (Vögel und Fledermäuse). Lebensräume anderer Artgruppen sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

## 7 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

### 7.1 Arten der halboffenen Kulturlandschaft

Der Geltungsbereich umfasst eine Grünlandfläche mit wenigen Gehölzen. Die vorgefundenen Potenziale des Gebietes als Lebensraum für planungsrelevante Arten der halboffenen Kulturlandschaft sind artspezifisch unterschiedlich hoch einzuschätzen.

Bei dem überplanten Grünland handelt es sich zwar um eine vergleichsweise große Grünlandfläche. Aufgrund der länglich-schmalen Form und der Ummantelung von Siedlungsstrukturen und Wald für Boden brütende Arten des Offenlandes (z.B. Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn) als Lebens-



raum ungeeignet (Kulissenwirkung, hohe Präsenz von Menschen (Anwohner, Spaziergänger) und Haustieren (Hunde, Katzen)). Auch die intensive Nutzung der Fläche als Vielschnitt-Wiese oder Schafweide lässt eine Nutzung durch Bodenbrüter nicht zu. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Grünlands kann für sämtliche Boden brütende Vogelarten ausgeschlossen werden.

Bei den Begehungen und der Besichtigung der überplanten Gehölze wurden keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vögel oder Fledermäuse vorgefunden. Der Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte planungsrelevanter Vogel- oder Fledermausarten durch die Rodung des verbliebenen Gehölzbestandes kann hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Ein artspezifischer Ausgleichsbedarf ist für die Rodung der Gehölze nicht ableitbar.

Es gilt aber eine Tötung von Individuen zu vermeiden. Zumindest für frei im Geäst oder im geschützten Saum unterhalb von Gehölzen brütende Allerweltsvogelarten wären die Gelege oder immobile Jungvögel von einer Rodung / Beseitigung von Gehölzen innerhalb der Brutzeit bedroht. Aus diesem Grund ist die Beseitigung der Gehölze zum Schutz brütender Vögel bzw. ihrer Gelege / Jungvögel in der Zeit vom 01. März bis 30. September zu vermeiden. Da keine Hinweise auf eine populationsrelevante Schädigung von Allerweltsvogelarten durch die geplanten Eingriffe vorliegen, wird auf eine vertiefende Betrachtung von Allerweltsvogelarten wie Amsel, Buchfink, Ringeltaube etc. verzichtet.

Im Weiteren wird eine mögliche Bedeutung als (essenzielle) Nahrungsfläche für mögliche oder nachweisliche Vorkommen planungsrelevanter Arten überprüft. Aufgrund der intensiven Nutzung und der artenarmen, gräserdominierten Vegetation ist die Besiedlung durch Insekten und die Ergiebigkeit der Fläche als Nahrungsfläche für Insektenfresser (z.B. Gartenrotschwanz, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Fledermäuse) als wenig bis mäßig ergiebig einzuschätzen. Auf der Fläche erkennbare Gänge von Mäusen (z.B. Wühlmause, Feldmäuse) lassen jedoch auf eine mehr oder weniger intensive Besiedlung der Fläche durch Mäuse schließen. Die Verfügbarkeit der Mäuse für Beutegreifer, wie z.B. Steinkauz, Schleiereule, Turmfalke, Graureiher und Mäusebussard wird für die Flächen im Bereich von Weidenutzung und im kurzrasigen Zustand (nach Mahd) günstig eingeschätzt.

Für einige Arten der halboffenen Kulturlandschaft ist potenziell von einer sporadischen bis regelmäßigen Präsenz und einer Funktion des überplanten Grünlands als Nahrungsfläche für diese Arten auszugehen. Dies betrifft insbesondere den benachbart nachgewiesenen Steinkauz. Er wird daher unten vertiefend betrachtet. Für die übrigen planungsrelevanten Arten Turmfalke, Schleiereule, Sperber, Feldsperling, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Breitflügel- und Zwergfledermaus ist eine essenzielle Funktion der überplanten Fläche nicht ableitbar oder nicht zu erwarten. Gleiches gilt für die Arten Gartenrotschwanz, Waldohreule und ggf. weitere Fledermausarten der halboffenen Kulturlandschaft, für die eine Präsenz im Plangebiet möglich, aber nicht wahrscheinlich ist, und für die eine essenzielle Bedeutung des überplanten Grünlands nicht ableitbar ist.

Bei der Entscheidung inwieweit eine essenzielle Bedeutung im vorliegenden Fall grundsätzlich möglich ist, wurden die artspezifischen Bedürfnisse (z.B. Gartenrotschwanz, Fledermäuse = Insektenfresser), Aktionsräume / Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte nach Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV NRW 2013) und die nach Datengrundlage, vorhandenen Potenzialen und Zufallsbeobachtungen /-Nichtbeobachtungen verbleibende Wahrscheinlichkeit einer Betroffenheit berücksichtigt.

Für den Steinkauz erfolgt im Folgenden eine vertiefende Betrachtung.

### **Vertiefende Betrachtung Steinkauz**

Benachbart zur Planung wurde im Bereich des beweideten Grünlandes mit Steinkauzröhre (vgl. Kap. 5.2, Teilfläche 1) ein besetztes Steinkauzrevier nachgewiesen. Nach FLADE (1994) beträgt der Raumbedarf zur Brutzeit <10 bis > 50 ha, abhängig von der Ausstattung des jeweiligen Landschaftsraumes mit für Steinkäuze nutzbare bzw. benötigten Flächen / Strukturen (jagdbares Grün-



land, Streuobstbestände, Ansitzwarten, Höhlenangebot). Da eine Bedeutung der überplanten Fläche als Kernrevier / Brutfläche des weiter südlich an der Steinkauzröhre nachgewiesenen Brutpaares entfällt, ist lediglich eine mögliche essenzielle Bedeutung als Nahrungsfläche zu prüfen.

Für das benachbarte Steinkauzrevier kann das überplante Grünland mindestens anteilig von essenzieller Bedeutung sein. Auf der Grundlage von Untersuchungen durch VOSSMEYER et al. (2007) ist insbesondere für geeignete Nahrungsflächen im Radius von <200 m zum Revierzentrum von einer hohen Bedeutung auszugehen, zumal wenn die Eignung hoch ist. Letzteres ist für die insbesondere für innerhalb dieses Radius liegende Bereiche der beweideten und von Zaunpfählen umgrenzten Teilfläche 3 (vgl. Kap. 5.2) anzunehmen (etwa 0,15 ha). Auch das übrige überplante Grünland innerhalb des Radius (etwa 0,7 ha) gehört zu den Nahrungsflächen im Steinkauzrevier, wenn auch mit geringerer Bedeutung. Diese und ggf. auch die angrenzenden Nahrungsflächen gehen mit der Planung via Inanspruchnahme bzw. Beeinträchtigung / Entwertung für die ortsansässigen Steinkäuze verloren.

Der Verlust ist für den relevanten 200 m-Radius als erheblich einzuschätzen und gefährdet den Erhalt des Steinkauzrevieres. Die von der Planung betroffenen Grünlandflächen werden somit essenziell für den Erhalt des nachgewiesenen Steinkauz-Revieres bewertet. Der Verlust ist angemessen auszugleichen bzw. so zu mindern, dass der Reviererhalt gesichert ist.

Zur Vermeidung des artenschutzrechtlichen Konfliktes in Bezug auf den benachbart nachgewiesenen Steinkauz / dem Steinkauzrevier gibt es zwei verschiedene Ansätze. Die beiden Optionen werden hier gegenübergestellt / beschrieben:

*A) Sicherung des bestehenden Revieres durch die Anlage attraktiver Nahrungshabitate (bevorzugte Option):*

Von einer Sicherung des bestehenden Revieres kann ausgegangen werden, wenn in einem Suchraum von maximal 400 m um die besetzte Steinkauzröhre eine oder mehrere bislang wenig bedeutsame Fläche(n) (Ackerflächen, intensiv genutzte Wiesen) in einer ausreichenden Entfernung zu Wald für Steinkäuze im Vorfeld der Planumsetzung / Inanspruchnahme von Flächen deutlich aufgewertet werden (CEF-Maßnahme<sup>1</sup>). Steinkäuze meiden waldnahe Bereiche oder sind dort einer erhöhten Gefährdung durch z.B. Habicht und Waldkauz ausgesetzt. Auch die unmittelbare Nähe zu bzw. Ummantelung von geschlossener Bebauung ist ungünstig bis ungeeignet als Steinkauz-Lebensraum. Grundsätzlich geeignete Flächen sind in Abbildung 3 grafisch dargestellt (schraffierte Flächen). Die Aufwertung kann durch eine Entwicklung der bislang geringwertigen Fläche(n) zu zeitlich wie flächig überwiegend kurzrasigem, möglichst extensiv bewirtschaftetem Grünland mit vorhandenen Sitzwarten (Obstbäume, Zaunpfähle) erreicht werden. Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für das betroffene Steinkauzrevier / überplante (essenzielle) Nahrungsflächen sind Verlust und Entwertung von großen Teilen der als Steinkauz-Nahrungs- und Rückzugshabitat hochwertigen Teilfläche 3 sowie des restlichen, weniger bedeutsamen, aber großflächig überplanten Grünlands zu berücksichtigen. In Abhängigkeit von der Lage / Nähe zum Brutplatz und der Entwickelbarkeit verfügbarer Flächen ist daher von einem Ausgleichsflächenbedarf für die Steinkäuze von ca. 2.000 m<sup>2</sup> bei einem Faktor 1 : 1 auszugehen. Grundsätzlich gilt: je näher zum Brutplatz und je besser zugunsten von Steinkäuzen entwickelbar die Flächen, desto geringer ist der tatsächliche Flächenbedarf. Denkbar wäre eine Faktorisierung von Flächen von 1,0-1,5 : 1 innerhalb des Kernrevieres (200 m-Radius um den Brutplatz) bzw. von 0,5-1,0 außerhalb des Kernrevieres bis in 400 m Entfernung zum Brutplatz für art-spezifisch hochwertige Maßnahmen.

---

<sup>1</sup> CEF-Maßnahme: Continuous *E*cological *F*unctionality-measures (Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion, erfordert i.d.R. eine vorgezogene Umsetzung der / von Maßnahmen)



**Abbildung 3: Suchraum für Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung des bestehenden Steinkauzrevieres**

Äußerer Kreis: 400 m-Radius, innerer Kreis: 200 m-Radius, Punkt in der Mitte = besetzte Steinkauzröhre, schraffierte Flächen = Eignungsflächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung des Bestandsrevieres

**B) Externer Revierausgleich (= passive Umsiedlung):**

Bei einem Revierausgleich ist der benötigte Aufwand i.d.R. deutlich höher. Ein Ausgleich erfordert nach dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV NRW 2013) die Bereitstellung von mind. 3 Steinkauzröhren in einem geeigneten und bislang nachweislich nicht besiedelten Umfeld mit mind. 5 ha Nahrungsfläche (v.a. beweidetes Grünland, Streuobstbestände) in einem Radius von etwa 200 m um geeignete Brutplätze. Der Nachweis der Nichtbesiedlung geeigneter vermeintlich noch unbesiedelter oder verwaister Potenzialreviere ist schwierig und bedarf der Fachkunde (Brutvogeluntersuchung zum Steinkauz oder Bestätigung durch Steinkauz-Revierbetreuer). Die Generierung eines Neu-Revieres in bislang ungeeigneter Umgebung erfordert i.d.R. die Bereitstellung und artspezifische Entwicklung großer und hinsichtlich der Lage und des Entwicklungspotenzials geeigneter Flächen (5 ha minus Bestand hochwertiger Steinkauzflächen im Ziellebensraum). Das Ausweichrevier ist im



Vorfeld der Planumsetzung / Inanspruchnahme von Flächen bereitzustellen (CEF-Maßnahme).

Die zu entwickelnde detaillierte Maßnahmenkonzeption - insbesondere bei Vorgehensweise B) - ist mit einem Fachgutachter bzw. einem Steinkauzexperten abzustimmen.

Von den für die Steinkäuze beizubringenden Ausgleichsmaßnahmen können auch die übrigen genannten, potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Vogel- und Fledermäusarten profitieren.

**Tab. 1: Zusammenfassende Übersicht der Verbotstatbestände für Arten der halboffenen Kulturlandschaft**

<p><b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit</li> </ul> <p><b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Schädigungsverbot</b></p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]</li> </ul> <p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ausgleichsmaßnahmen für den Steinkauz (mind. teilweise flächenhaft)</li> <li>▪ die Ausgleichsmaßnahmen dienen auch anderen Arten der halboffenen Kulturlandschaft</li> </ul> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Störungsverbot</b></p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]</li> </ul> <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

### 8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen:

- **Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit von Vögeln:** Analog zu § 39 BNatSchG ist eine Gehölzbeseitigung zwischen dem 01. März und dem 30. September nicht zulässig.
- **Ausgleichsmaßnahmen für den Steinkauz:** Es bestehen zwei Optionen, um den lokalen Steinkauzbestand entweder über revierbezogene oder über externe Ausgleichsmaßnahmen zu sichern. In beiden Fällen sind die Maßnahmen vor Inanspruchnahme des überplanten Grünlands umzusetzen, so dass das die Funktion des / eines Steinkauzrevieres kontinuierlich / dauerhaft gesichert ist (CEF-Maßnahme(n)) und die vom Vorhaben betroffenen Steinkäuze weiterhin im räumlichen Umfeld das / ein Revier besetzen können. Eine ausführliche Beschreibung der Möglichkeiten und Anforderungen ist im Kap. 7 zu finden.

### 9 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der nachstehenden Konflikt mindernden Maßnahmen

- **Ausgleichsmaßnahmen für den Steinkauz (CEF-Maßnahme)**
- **Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit von Vögeln**



für den Bebauungsplan "Am Schlee" artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG sicher auszuschließen sind.

## **10 Artenschutzrechtliche Protokolle**

Für die Art Steinkauz und die Artgruppe der Allerweltsarten werden artenschutzrechtliche Protokolle erstellt (siehe Anhang).



## 11 Literatur

- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.
- KIEL, E-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-27. Recklinghausen.
- LANUV NRW (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Broschüre des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom September 2010. Düsseldorf.
- LANUV NRW (2015a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (01.08.2015).
- LANUV NRW (2015b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotop in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (01.08.2015).
- LANUV NRW (2015c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm> (01.08.2015).
- MKULNV NRW (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Broschüre des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom September 2010. Düsseldorf.
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Schlussbericht (online). Download unter: <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/> unter Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen.
- MUNLV (2008): Geschützte Arten in NRW. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Hrsg.: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in NRW. Düsseldorf.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
- VOSSMEYER, A. NIEHUES, J.-J. UND BRÜHNE, M. (2007): Der Steinkauz *Athene noctua* im Kreis Kleve – Ergebnisse einer kreisweiten Bestandserhebung und Erfassung wichtiger Lebensraumelemente sowie GIS-Analyse der Revierausstattung. Charadrius 42, Heft 4, 2006 (2007): 178-191.

## Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)



Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

A handwritten signature in black ink, reading "S. Gerdes".

(S. Gerdes)

Dipl.-Landschaftsökologe



## 12 Anhang – Artenschutzrechtliche Protokolle

### 12.1 Steinkauz

<b>Art: Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)</b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
Europ. Vogelart	<b>x</b>	Rote Liste Deutschland	Kat.: <b>2</b>
Anhang IV - Art		Rote Liste NRW	Kat.: <b>3 S</b>
streng geschützte Art	<b>x</b>		
sonstige bes. geschützte Art			
Erhaltungszustand in der		Erhaltungszustand in der lokalen Population	
• atlantische Region:	<b>G</b>	- A (günstig / hervorragend)	
• kontinentale Region		- B günstig / gut	
- G (günstig)	<b>x</b>	- C ungünstig/mittel-schlecht	
- U (ungünstig-unzureichend)			
- S (ungünstig-schlecht)			
<b>2. Darstellung der Betroffenheit der Art</b>			
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.			
<ul style="list-style-type: none"> <li>südlich benachbart zur Planung befindet sich ein besetztes Steinkauzrevier</li> <li>mindestens Teile der überplanten Fläche sind dem Steinkauzrevier als essenzielle Nahrungsfläche zuzuordnen</li> <li>ohne Kompensation des Verlustes der überplanten Nahrungsflächen ist eine Revieraufgabe zu befürchten</li> </ul>			
<b>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>			
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)			
<ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>			
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)			
<ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>			
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausgleichsmaßnahmen für den Steinkauz (siehe Kap. 7 und 8)</li> </ul>			
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)			
Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).			
<ul style="list-style-type: none"> <li>eine konkrete Ausgleichskonzeption muss noch unter fachkundlicher Begleitung entwickelt werden</li> </ul>			
<b>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände</b>			
(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
<b>FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>		<b>ja</b>	<b>nein</b>
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)			<b>x</b>
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (§ 44 (1) Nr. 2)?			<b>x</b>
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			<b>x</b>
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			<b>x</b>
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt (§ 44 (5))?			<b>x</b>



5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
5.1 Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		x
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
<b>a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“</b>		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
<b>b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“</b>		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen. <ul style="list-style-type: none"> <li>der Erhaltungszustand des Steinkauzes wird sich bei Einhaltung / Umsetzung der oben beschriebenen und im Detail noch abzustimmenden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht verschlechtern</li> </ul>		

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

### 12.1 Allerweltsarten (häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand)

Artengruppe: häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (sog. Allerweltsarten)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Europ. Vogelart	x	Rote Liste Deutschland	Kat.: *V
Anhang IV - Art		Rote Liste NRW	Kat.: *V
streng geschützte Art			
sonstige bes. geschützte Art			<b>39084 (Ahaus)</b>
Erhaltungszustand in der		Erhaltungszustand in der lokalen Population	
<ul style="list-style-type: none"> <li>atlantische Region: G</li> <li>kontinentale Region</li> </ul>		- A (günstig / hervorragend) - B günstig / gut - C ungünstig/mittel-schlecht	
- G (günstig)	x		
- U (ungünstig-unzureichend)			
- S (ungünstig-schlecht)			
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. <ul style="list-style-type: none"> <li>infolge der Planung kommt es zur Beseitigung von Gehölzen und damit ggf. zur Zerstörung von Brutstätten nachgewiesener Allerweltsarten, ggf. zur Tötung von Individuen</li> <li>populationsrelevante Auswirkungen können ausgeschlossen werden</li> </ul>			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> <li>Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit von Vögeln (keine Gehölzbeseitigung zwischen dem 01. März und dem 30. September)</li> </ul>			
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>			
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> <li>keine artspezifischen Maßnahmen erforderlich</li> </ul>			
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). <ul style="list-style-type: none"> <li>die Brutstätten der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Allerweltsarten wurden nicht explizit verortet, ein baubedingter Verlust von Brutstätten dieser Allerweltsarten ist möglich (z.B. Bachstelze)</li> <li>es ist anzunehmen, dass das Umfeld der Planung den anpassungsfähigen Allerweltsarten ausreichend Ausweichmöglichkeiten bietet</li> </ul>			



<b>Artengruppe:</b> häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (sog. Allerweltsarten)		
<b>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände</b> (unter Voraussetzung der Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
<b>FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		<b>x</b>
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (§ 44 (1) Nr. 2)?		<b>x</b>
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		<b>x</b>
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		<b>x</b>
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt (§ 44 (5))?		<b>x</b>
<b>5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme</b>		
<b>FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		
<b>6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen</b>		
<b>a) Nur wenn Frage 5.1 und/oder 5.2 „ja“</b>		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
<b>b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“</b>		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Erhaltungszustand der lokalen und der biogeografischen Populationen der betroffenen Allerweltsarten wird bei Einhaltung / Umsetzung der oben genannten bauzeitlichen Regelung <b>günstig</b> bleiben.</li> </ul>	<b>x</b>	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.